

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Bearbeitet von
Roland Bornemann, Murad Erdemir

1. Auflage 2017. Buch. 520 S. Hardcover
ISBN 978 3 8329 6198 5

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Filmrecht,
Fernsehrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSKOMMENTAR

Bornemann | Erdemir [Hrsg.]

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Roland Bornemann | Prof. Dr. Murad Erdemir [Hrsg.]

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag

Prof. Roland Bornemann, Justiziar der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, München; Honorarprofessor an der Universität Mainz | Rechtsanwältin **Birgit Braml**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, München | **Prof. Dr. Murad Erdemir**, Stellv. Direktor und Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; Honorarprofessor an der Universität Göttingen | **Prof. Dr. Jörg Gundel**, Professor an der Universität Bayreuth | **Sebastian Gutknecht**, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW eV, Köln | **Dr. Christian-Henner Hentsch**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln | Rechtsanwältin **Dr. Kristina Hopf**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, München | **Prof. Dr. Tobias O. Keber**, Professor an der Hochschule der Medien Stuttgart | **Prof. Dr. Wolfgang Mitsch**, Professor an der Universität Potsdam | **Sara Ohr**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln | **Prof. Dr. Rolf Schwartmann**, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-6198-5

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Nach intensiven Diskussionen trat 2003 in Deutschland ein neues Jugendschutzmodell für elektronische Onlinemedien (Rundfunk und Telemedien) in Kraft. Unter dem Begriff der „regulierten Selbstregulierung“ hat es sich im Großen und Ganzen bewährt und wird teilweise als exportgeeignet gefeiert.

Kooperatives Verwaltungshandeln liegt allgemein im Trend.

Steuerung mit hoheitlichen Mitteln stößt in modernen komplexen Gesellschaften aus verschiedenen Gründen zunehmend an ihre Grenzen. Seit Langem werden die Vorteile kooperativen Verwaltungshandelns propagiert, die einen nicht geringen Vorteil aus einer geringeren gerichtlichen Kontrolldichte beziehen. Das liegt ebenso an der reduzierten Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe aufgrund der Mitwirkung bei kooperativen Handlungsformen wie im Ausbleiben gerichtlicher Intervention in sachgerechte, aber aus irgendwelchen Gründen ermessensfehlerhafte oder sonst formal defizitäre Exekutiventscheidungen. Zeit- und Effizienzgewinne bei gleichzeitiger Kostenreduzierung sind ein großer Erfolg. Auch die Entlastung der Gerichte ist nicht zu verachten. Insgesamt kann durch kooperative Verwaltung ein Akzeptanzgewinn erzielt werden, der nicht hoch genug bewertet werden kann.

In besonders grundrechtssensiblen Bereichen wie der Medienaufsicht kommt dem Gedanken der Reduzierung hoheitlicher Intervention zur Freiheitssicherung eine eigene Bedeutung zu. Das Spannungsfeld ist groß. Denn einerseits hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz das Postulat abgeleitet, das wirkmächtige Massenkommunikationsmittel Rundfunk nicht dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, sondern einer wirksamen Aufsicht zu unterstellen. Andererseits verlangt die Funktion als Medium und eminenter Faktor einer freien öffentlichen Meinungsbildung eben Freiheit.

Und so stellt sich auch beim Jugendmedienschutz die Frage nach Möglichkeiten und Grenzen der Gewährleistung effektiven Jugendschutzes, die bald auf kooperative Handlungsformen verweist.

Selbstkontrolle ist freiheitsschonend. Die Kontrollierten ziehen sie der Fremdkontrolle vor. Selbstkontrolle sieht sich der Erwartung ausgesetzt, mit milden Mitteln freundlich zu agieren. Dabei kann gerade „Korpsbewusstsein“ sogar einen Gutteil ihres Erfolgs ausmachen. Wenn nämlich die Gemeinschaft der Betroffenen der Meinung ist, dass „schwarze Schafe“ in den eigenen Reihen dem Ansehen schaden, das den Geschäftsverkehr erfolgreich macht. Dann setzt die reinigende Wirkung von Selbstkontrolle Ordnungskräfte in der betroffenen Gemeinschaft frei, die ihre Energie ansonsten in die Abwehr von Zurechtweisung investieren würden. Davon abgesehen kann Selbstkontrolle freier agieren als hoheitliche Aufsicht mit ihren strengen Bindungen, die der freiheitliche Rechtsstaat der Ausübung öffentlicher Gewalt auferlegt.

Private Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter können – getrennt oder gemeinsam – Selbstkontrollenrichtungen gründen. Sie müssen es nicht. Wer darauf verzichtet oder nicht zumindest die Dienste einer bestehenden anerkannten Selbstkontrollenrichtung in Anspruch nimmt, unterliegt nach wie vor der uneingeschränkten Aufsicht durch die für ihn jeweils zuständige Landesmedienanstalt, die durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) entscheidet.

Der Anschluss an eine anerkannte Selbstkontrollenrichtung wirkt dagegen wie ein Filter. Hält sich die Selbstkontrollenrichtung an ihre Befugnisse, ist der Anbieter vor Aufsichtsmaßnahmen der KJM sicher, wenn er sich nach dem Spruch der Selbstkontrollenrichtung richtet. Die Privilegierung bei Beteiligung einer Selbstkontrollenrichtung soll die Anbieter zur Mitwirkung in diesem System regulierter Selbstregulierung motivieren.

Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrags und sechs Jahre nach einem gescheiterten ersten Versuch haben die Staatsvertragsparteien ihr Regelwerk reformiert. Dabei wurde das

Vorwort

Modell der „regulierten Selbstregulierung“ geschärft, indem die Befugnisse der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle erweitert und eine bis dahin fehlende Aufsicht über die Selbstkontrollenrichtungen eingeführt wurde. Damit hat das Jugendschutzmodell nach langer Praxiserprobung das Gütesiegel des Gesetzgebers erhalten.

Stilblüten treibt gelegentlich der unter Freundschaftsgesten schwelende Zuständigkeitsstreit zwischen Bund und Ländern. Von übergreifenden Gesetzentwürfen des Bundes ist nicht nur gerücheweise deutlich zu hören. Dabei sind doch die Länder, was die wechselseitige Durchwirkung von Altersbewertungen im On- und Offlinebereich anbelangt, sogar in „Vorleistung“ getreten.

Abgesehen von einigen Ungereimtheiten, die durch die Novellierung entweder nicht bereinigt oder durch sie erst hervorgerufen wurden, wird die Praxis mit dem Gesetz leben können. Der vorgelegte Kommentar mag dabei gute Dienste leisten.

Ein so ambitioniertes Projekt wie das dem vorliegenden Werk zugrunde liegende, versehen mit der Zielvorgabe, als erste Kommentierung des novellierten und am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gewissermaßen „just in time“ auf dem Markt zu erscheinen, kann nur in disziplinierter gemeinschaftlicher Anstrengung gelingen. Beide Herausgeber danken allen Autorinnen und Autoren für die konstruktive Zusammenarbeit und ihr großes Engagement während der Entstehung dieses Kommentars deshalb herzlich, ebenso wie sie Frau Anke Maria Tröltzsch und Herrn Dr. Marco Ganzhorn vom Nomos Verlag für die vorzügliche Betreuung danken.

Was wir hier mit dem ersten originären Kommentarwerk zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag begonnen haben, ist gewiss noch verbesserungsfähig. Kritische Anmerkungen und Anregungen aus der Leserschaft sind deshalb herzlich willkommen.

München und Kassel, im Oktober 2016

Roland Bornemann und Murad Erdemir

Bearbeiterverzeichnis

- Prof. Roland Bornemann (Hrsg.),* §§ 13, 14, 15, 20, 21
Justiziar der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), München; Honorarprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Dozent für Medienstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht im Masterstudiengang Medienrecht (LL.M.) am Mainzer Medieninstitut
- Prof. Dr. Murad Erdemir (Hrsg.),* §§ 4, 5, 10
Stellv. Direktor und Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel; Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen; Dozent für Jugendmedienschutzrecht im Masterstudiengang Medienrecht (LL.M.) am Mainzer Medieninstitut
- Birgit Braml,* §§ 19, 19 a, 19 b
Rechtsanwältin; Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München
- Prof. Dr. Jörg Gundel,* §§ 8, 9, 22, 26, 27
Professor an der Universität Bayreuth
- Sebastian Gutknecht,* §§ 3, 7, 12
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW eV, Köln
- Dr. Christian-Henner Hentsch,* § 1 (zs. mit Schwartmann)
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln
- Dr. Kristina Hopf,* §§ 16, 17, 18
Rechtsanwältin; Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München
- Prof. Dr. Tobias O. Keber,* § 11
Professor an der Hochschule der Medien Stuttgart; Dozent für Internetrecht im Masterstudiengang Medienrecht (LL.M.) am Mainzer Medieninstitut
- Prof. Dr. Wolfgang Mitsch,* §§ 23, 24
Professor an der Universität Potsdam
- Sara Ohr,* §§ 2, 6 (zs. mit Schwartmann)
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln
- Prof. Dr. Rolf Schwartmann,* § 1 (zs. mit Hentsch),
§§ 2, 6 (zs. mit Ohr)
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	11
Literatur	15

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Staatsvertrages	19
§ 2	Geltungsbereich	29
§ 3	Begriffsbestimmungen	34
§ 4	Unzulässige Angebote	43
§ 5	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote	129
§ 6	Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping	162
§ 7	Jugendschutzbeauftragte	181

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8	Festlegung der Sendezeit	197
§ 9	Ausnahmeregelungen	204
§ 10	Programmankündigungen und Kenntlichmachung	210

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11	Jugendschutzprogramme	219
§ 12	Kennzeichnungspflicht	240

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13	Anwendungsbereich	249
§ 14	Kommission für Jugendmedienschutz	257
§ 15	Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten	285
§ 16	Zuständigkeit der KJM	302
§ 17	Verfahren der KJM	310
§ 18	„jugendschutz.net“	323
§ 19	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	337

Inhaltsverzeichnis

§ 19 a	Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	357
§ 19 b	Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	365

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20	Aufsicht	379
§ 21	Auskunftsansprüche	407
§ 22	Revision zum Bundesverwaltungsgericht	416

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23	Strafbestimmung	421
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	443

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmung	471
§ 26	Geltungsdauer, Kündigung	471
§ 27	Notifizierung	480
§ 28	(aufgehoben)	483

Artikel 6 RÄndStV	Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neube- kanntmachung	484
-------------------	---	-----

Stichwortverzeichnis	485
----------------------------	-----